

Nachweis für Selbsthilfegruppen

Treffen von Selbsthilfegruppen sind erlaubt. **Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Gruppe von der zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert oder deren Angebot von § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfasst ist (s. § 6 a Abs. 9 CoronaVO).**

Das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen empfiehlt den Selbsthilfe-Kontaktstellen ihren Selbsthilfegruppen einen Nachweis auszustellen. In dem Dokument bestätigen die Kontaktstellen, dass die Gruppe vor Ort anerkannt ist. Den Nachweis können die Selbsthilfegruppen bei Kontrollen durch die örtlichen Behörden vorweisen. Dies dient zur Bestätigung des Status als Selbsthilfegruppe, um eine Auflösung des Gruppentreffens und die Kontrolle und mögliche Erhebung der Personendaten der Teilnehmer*innen zu verhindern.

Formulierungsvorschlag:

Die Selbsthilfegruppe *Name der Gruppe* ist von der Selbsthilfe-Kontaktstelle *Name der Kontaktstelle* als Selbsthilfegruppe anerkannt und darf sich gemäß der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen treffen.

Datum, Unterschrift und Stempel